



Inhalt:
1. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung
2. Impressum

Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Flechtingen

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014. S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 15.10.2014 folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Flechtingen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I. Verbandsgemeinderat

§ 1 Aufwandsentschädigung

- Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen als Pauschalbetrag gezahlt:
 - Vorsitzender des Verbandsgemeinderates: 210,00 EURO
 - Ausschussvorsitzender: 170,00 EURO
 - Fraktionsvorsitzender: 170,00 EURO
 - Verbandsgemeinderäte 110,00 EURO
- An Inhaber mehrerer der in Absatz 1 genannten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c.) die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an den Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 EURO je Sitzung.

§ 3 Sachkundige Einwohner

Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, soll abweichend von den vorstehenden Regelungen Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 14 EURO je Sitzung gewährt werden.

§ 4 Verdienstaussfallerstattung

- Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden (Verdienstaussfallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser Anspruch darf 16 EURO nicht übersteigen.
- Der Verdienstaussfall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.
- Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.
- Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 5 Reisen, Fahrtkosten

- Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6 Aufwandsentschädigung

- Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:
 - Verbandsgemeindewehrleiter 225,00 EURO
 - Stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter: 110,00 EURO
 - Ortswehrleiter 110,00 EURO
 - Stellvertretende Ortswehrleiter 60,00 EURO
 - Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde 85,00 EURO
 - Jugendfeuerwehrwart 60,00 EURO
 § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Übt ein in Absatz 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1.

§ 7 Verdienstaussfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 11 Zahlungsweise

- Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstaussfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigung vom 26.01.2010 und die 1. Änderungssatzung vom 25.05.2010 außer Kraft

Flechtingen, den 15.10.2014

W. J.

Wille
Verbandsgemeindebürgermeister



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de